

SATZUNG DER
STADT KALTENKIRCHEN

Über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 " Lindrehm-Süd" für den Bereich der Grundstücke Brookweg 35,37,39,39a,41 und 43 sowie Brookring 2,4,4a,6,6a,8,10 und 12

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBL.Teil I, S.2253), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBL. Teil I.,S.466 ff) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO), vom 24.02.1983, in der Neufassung vom 11.Juli 1994 (GVObI.Schl.-Holst.Nr.12 vom 21.07.94) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 20.06.1995 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg vom 06.11.1995 AZ.: S20308/61.21 folgende 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 " Lindrehm-Süd" ^{als Satzung} ~~verlassen.~~ X 1

TEXT-TEIL B

1. Für die Grundstücke Brookweg 35,37,39,39a,41 und 43 sowie Brookring 2,4 und 4a wird die zulässige Dachneigung auf 38° festgesetzt. Für die Grundstücke Brookring 6,6a,8,10 und 12 wird die zulässige Dachneigung auf 28° festgesetzt. Die Errichtung von Drepeln ist nicht zulässig (§ 9 Abs. 4 BauGB) i.v. mit §92 LBO).
2. Zulässig ist die Errichtung von Sattel-und Walmdächern (§ 92 LBO)
3. Im Übrigen gelten weiterhin die Festsetzungen der Ursprungsfassung einschließlich der 2. vereinfachten Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 18 " Lindrehm-Süd".

Kaltenkirchen, den 01.08.95



STADT KALTENKIRCHEN

- Der Magistrat -

(Handwritten signature)
(Zobel)

Bürgermeister

X1 ~~lie-X~~ = Änderungen gemäß
Beschluss der Stadtvertretung vom
..... und Genehmigung des
Landrates des Kreises Segeberg
vom 06.11.95, AZ. S20308/61.21
Kaltenkirchen, den 10.01.96



(Handwritten signature)
Bürgermeister

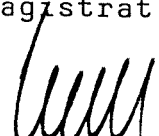
1. Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom **14.12.1993**. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist erfolgt am **23.03.1994**.

Kaltenkirchen, den 01.08.95



Stadt Kaltenkirchen

- Der Magistrat -


(Zobel)

Bürgermeister

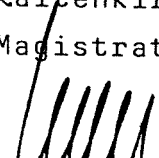
2. Die Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist ^{Vom} ~~am~~ **05.04.94** bis **19.04.94** durchgeführt worden.

Kaltenkirchen, den 01.08.95



Stadt Kaltenkirchen

- Der Magistrat -


(Zobel)

Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom *29.01.1995* zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. (*zusammengefasstes Verfahren gem. §4(2) BauGB*)

Kaltenkirchen, den *01.08.95*



Stadt Kaltenkirchen

- Der Magistrat -

(Zobel)

Bürgermeister

4. Die Stadtvertretung hat am *08.11.1994* den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Kaltenkirchen, den *01.08.95*



Stadt Kaltenkirchen

- Der Magistrat -

(Zobel)

Bürgermeister

5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text (Teil B) sowie die dazugehörige Begründung haben in der Zeit vom *16.02.1995* bis *16.03.95* während der Dienstzeiten gem. § 2 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung

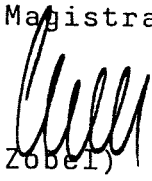
ist mit dem Hinweis, daß während der Auslegungsfrist Anregungen und Bedenken geltend gemacht werden können, bekanntgemacht worden am 07.02.1995.

Kaltenkirchen, den 01.08.95



Stadt Kaltenkirchen

- Der Magistrat -


(Zobel)

Bürgermeister


6. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in der Sitzung am 20.06.1995 geprüft. ~~Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.~~ *Es lagen weder Anregungen noch Bedenken vor.*

Kaltenkirchen, den 01.08.95



Stadt Kaltenkirchen

- Der Magistrat -


(Zobel)

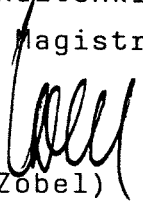
Bürgermeister

7. Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text (Teil B), wurde am 20.06.95 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Kaltenkirchen, den 01.08.95



Stadt Kaltenkirchen
- Der Magistrat -


(Zobel)

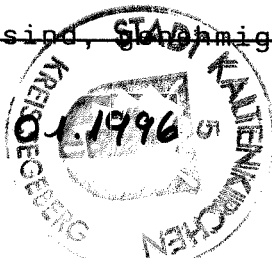
Bürgermeister

8. Die Bebauungsplanänderung ist nach § 11 Halbsatz 2 BauGB dem Landrat des Kreises Segeberg am 09.08.1995 angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 06.11.95 Az.: 520308/61.21 erklärt, daß


- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht ~~oder~~
- ~~die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben sind und~~
- ~~er die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 2 LBO, die in der Satzung enthalten sind, billigt.~~

Kaltenkirchen, den

10.01.1996



Stadt Kaltenkirchen
- Der Magistrat -


(Zobel)

Bürgermeister

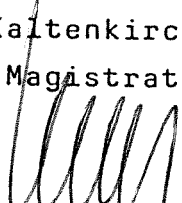


9. Die Bebauungsplanänderungssatzung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Kaltenkirchen, den 10.01.1996



Stadt Kaltenkirchen
- Der Magistrat -


(Zobel)

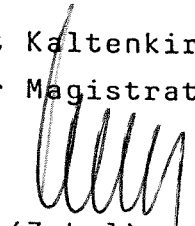
Bürgermeister

10. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann, sind am 24.01.96 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist somit am 25. Jan. 1996 in Kraft getreten.

Kaltenkirchen, den 01.02.1996



Stadt Kaltenkirchen
- Der Magistrat -


(Zobel)

Bürgermeister

Begründung

Zur Satzung der Stadt Kaltenkirchen über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 " Lindrehm-Süd" für den Bereich der Grundstücke Brookweg 35,37,39,39a,41 und 43 sowie Brookring 2,4,4a,6,6a,8,10 und 12

1. Rechtsgrundlage

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 erfolgt auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) und der Landesbauordnung (LBO) in der derzeit geltenden Fassung.

2. Lage

Der Geltungsbereich der Änderung umfaßt 6 Einfamilienhausgrundstücke im Brookweg mit den Hausnummern 35,37,39,39a,41 und 43 sowie 8 Einfamilienhausgrundstücke im Brookring mit den Hausnummern 2,4,4a,6,6a,8,10 und 12.

3. Entwicklung der Planänderung

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 14.12.1993 die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 " Lindrehm-Süd " beschlossen, da von seiten der Grundstückseigentümer ein Erfordernis zur Dachsanierung deutlich wurde. Außerdem wurde auch beantragt, zusätzlich Wohnraum schaffen zu wollen.

Die vorhandenen Gebäude im Planungsbereich sind seinerzeit gemäß den geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 18 " Lindrehm-Süd" mit Flachdächern errichtet worden.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen in denen eine Aufstockung grundsätzlich bejaht wurde und unter Berücksichtigung der dichten, vorhandenen Wohnbebauung wird den Erfordernissen entsprechend das Gebiet der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 in zwei Nutzungsbereiche aufgeteilt. Für die Grundstücke Brookweg 35,37,39,39a, 41 und 43 sowie Brookring 2,4 und 4a wird die Dachneigung auf 38° festgesetzt. Für die Grundstücke Brookring 6,6a,8,10 und 12 wird die zulässige Dachneigung auf 28° festgesetzt. Die dadurch entstehenden Sattel-oder Walmdächer würden sich in die bereits vorhandene, umgebende Bebauung einfügen, so daß die städtebauliche Ordnung gewährleistet bleibt.

4. Kosten

Durch diese Bebauungsplanänderung entstehen der Stadt keine weiteren Erschließungskosten.

Kaltenkirchen, den 01.08.95



STADT KALTENKIRCHEN

- Der Magistrat -

(Zobel)

Bürgermeister

